



Statuten 7. März 2016

# Statuten TC Aarberg

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

## 1 Name, Sitz, Zweck

- Art. 1.1 Unter dem Namen TC Aarberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Aarberg.  
Der Name TC Aarberg dient als vereinfachte Schreibweise für Tennisclub Aarberg, so wie der Verein am 6. September 1957 konstituiert wurde.
- Art. 1.2 Der TC Aarberg bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 1.3 Der TC Aarberg ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

## 2 Mitgliedschaft

### A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 2.1 Der TC Aarberg umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien	Stimm- und Wahlrecht
Aktiv- und Vorstandsmitglieder	Ja
Ehrenmitglieder	Ja
Friendship Mitglieder (max. 1 Jahr)	Nein
Zweitclubmitglieder	Nein
Lernende / Studenten (ab dem 18. Bis max. 25. Altersjahr)	Ja
Junioren (ab Schulalter)	Nein
Passivmitglieder	Nein
Werbeträger	Nein

- Art. 2.2 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art. 2.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 2.4 Die Friendship Mitgliedschaft ist für zukünftige Aktivmitglieder vorgesehen. Sie können einmalig, im ersten Jahr zu einem reduzierten Beitrag ihre definitive Clubzugehörigkeit testen. Friendship Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktive.
- Art. 2.5 Zweitclubmitglieder können Aktive sein, die gleichzeitig bereits in einem anderen Tennisclub Aktiv- oder Ehrenmitglied sind und in diesem Club ihre aktuellen Pflichten (z.B. Jahresbeitrag) erfüllen. Dieser Zweitclub muss Mitglied bei Swiss Tennis sein.

Zweitclubmitglieder profitieren im TC Aarberg von einem reduzierten Mitgliederbeitrag, wenn sie im anderen Verein nachweislich den vollen Beitrag für Aktive zahlen. Sonst sind all ihre Rechte und Pflichten mit den Aktiven identisch.

- Art. 2.6 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 2.7 Lernende und Studenten sind Jugendliche bis max. dem Jahresende ihrer Erstausbildung.
- Art. 2.7 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Aarberg, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 2.9 Werbeträger sind national bekannte Persönlichkeiten, die den TC Aarberg gut kennen, ein positives Image tragen und deren Namen wir in Verbindung mit Werbung für unseren Verein und mit ausdrücklicher Zustimmung benützen dürfen.

### B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 2.10 Aufnahmesuche haben mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller die Statuten und das Spielreglement des TC Aarberg zur Kenntnis genommen hat.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- Bei Ablehnung des Aufnahmesuches ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.
- Art. 2.11 Wer in den TC Aarberg eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Spielreglement.

### C. Rechte und Pflichten

- Art. 2.12 Alle Clubmitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, sind im Rahmen des Spielreglements berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- Art. 2.13 Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.
- Art. 2.14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Aarberg willkommen. Sie sind jedoch nur an speziellen Gönner-Anlässen oder als eingeladene Gäste eines Aktivmitglieds spielberechtigt.
- Der beim Eintritt als Aktivmitglied bezahlte einmalige Infrastrukturbeitrag wird nach einem zwischenzeitlichen Austritt nicht erneut erhoben, wenn bis zum Wiedereintritt der Passivmitgliederbeitrag bezahlt wurde.
- Art. 2.15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 2.16 Vorstandsmitglieder sind während ihrer Aktivzeit im Vorstand von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 2.17 Die Mitgliederbeiträge sowie der einmalige Infrastrukturbeitrag werden an jeder Hauptversammlung jeweils für das kommende Vereinsjahr festgelegt.
- Art. 2.18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Der einmalige Infrastrukturbeitrag ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten.  
Bei Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, entfällt der einmalige Infrastrukturbeitrag.

#### D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 2.19 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 2.20 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann – unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Monaten - nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.  
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.  
Dauer des Vereinsjahres 1.1. - 31.12 (Vereinsjahr = Kalenderjahr)
- Art. 2.21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### **3 Organisation**

- Art. 3.1 Organe des Vereins sind
- die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

#### A. Hauptversammlung

- Art. 3.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Februar oder März statt.  
Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.  
Die Aufnahme von zusätzlichen Traktandenpunkte durch die Versammlung muss 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Clubsekretariat mitgeteilt werden.
- Art. 3.3 Die Einladung geht an alle Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglieder  
Andere Clubmitglieder sind als Gäste an der Hauptversammlung willkommen, geniessen jedoch kein Stimmrecht.  
Abwesende Stimmberechtigte können ihre Stimme nicht durch eine andere Person vertreten lassen.
- Art. 3.4 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.  
Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.  
Die ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder eines von ihm ernannten Stellvertreters geleitet.
- Art. 3.5 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen
- Genehmigung des Protokolls
  - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
  - Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren

- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 3.6 Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.  
Dringende Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden beraten und beschlossen werden.

Art. 3.7 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse wie folgt:

- Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte zählt die „einfache Mehrheit“.  
Ausnahme: Art. 5.2 bei Statutenänderungen.  
Stimmenthaltungen werden nicht als Neinstimmen mitgezählt.
- Bei Wahlen gilt die „relative Mehrheit“.  
Sind jedoch mehr als 2 Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen gilt im ersten Wahlgang die „absolute Mehrheit“.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

## B. Vorstand

Art. 3.8 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Art. 3.9 Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber aus 7 Mitgliedern bestehen wobei folgende Funktionen zu besetzen sind.

- Präsident
- Finanzen
- Spielleitung (SPIKO)
- Juniorenförderung
- Administration
- Fakultativ: Vizepräsident, 1-2 Beisitzer (z.B. Platzchef, Werbung, Medien)

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Pflichten des Vorstandes sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 3.10 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 3.11 Für den Tennisclub Aarberg zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.  
Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident.

Für E-Banking erhält der Kassier eine vom Vorstand genehmigte Sonderkompetenz.

Art. 3.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden im Vorstand mit dem relativen Mehr der Stimmenden gefasst.  
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

### C. Rechnungsrevisoren

- Art. 3.13 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 3.14 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Aarberg zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

### **4 Finanzielles**

- Art. 4.1 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitglieder- und Infrastrukturbeiträge, die Turnierbeiträge, Platzmietgebühren (Tennisschulen), freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen (z.B. Gästeggebühren).
- Art. 4.2 Für die Verbindlichkeiten des TC Aarberg ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Art. 4.3 Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden (Beschädigung an der Anlage). Gegenüber den Mitgliedern haftet der Club nicht für Unfälle oder gestohlene Gegenstände.

### **5 Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

- Art. 5.1 Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
Anträge zur Statutenänderung müssen schriftlich eingereicht werden.
- Art. 5.2 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 5.3 Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes oder einem anderen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt werden.  
Die Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 07. März 2016 angenommen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Statuten des TC Aarberg.

Aarberg, 7. März 2016

Präsident  
Fritz Beck

Administration  
Madeleine Wyss